

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 5 (1930)
Heft: 9

Artikel: Die Wohnkolonie Eglisee
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaften angeschlossen haben. 79 berichtende Genossenschaften weisen Ende 1927 einen Bestand von 15 446 Mitgliedern auf. Davon sind allein 4856 Vollmitglieder der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich. Die Zahl der auf eine Genossenschaft fallenden Mitglieder schwankt von Ort zu Ort. Typisch ist der Unterschied zwischen Basel und Zürich. Basel, das mit dem Freidorf 19 Genossenschaften in sich vereinigt, hat 1915 und Zürich mit 18 Genossenschaften 7406 Mitglieder. Auf eine Genossenschaft entfallen in Basel durchschnittlich 100 und in Zürich 411 Mitglieder oder, wenn man die hohe Mitgliederzahl der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich innerhalb der Reihe ausgleichen will und nur die sich in Wohnungen befindenden Mitglieder in Erwägung zieht, 176. Es zeigt sich auch hier, dass die Basler Genossenschaften sich im Gegensatz zu Zürich mit dem Bau weniger Etappen, meistens nur einer, begnügen und neu auftretenden Bedürfnissen mit der Gründung neuer Baugenossenschaften begegnen. So entfallen auf eine Baugenossenschaft in Basel nur 68, in Zürich dagegen 159 Wohnungen.

Die 22 gemeinnützigen Baugenossenschaften in den Mittelstädten haben durchschnittlich 59 Wohnungen erstellt und 110 Mitglieder in sich vereinigt, und in den Ortschaften haben sie durchschnittlich 34 Wohnungen und 57 Mitglieder.

Die Genossenschafter der meisten gemeinnützigen Baugenossenschaften haben erkannt, dass sie sich nicht allein zur Beschaffung preiswerter Wohnungen zusammengeschlossen haben, nein, dass sie auch auf anderen Gebieten menschlichen Zusammenlebens im gleichen Geiste miteinander zu arbeiten haben. Wenn sich diese Zusammenarbeit bis heute noch in verhältnismässig bescheidenem Rahmen bewegen musste, so einfach aus dem Grunde, weil die Genossenschaften meistens noch jungen Datums sind und ihre Haupt Sorge sich in bautechnischen und finanziellen Fragen erschöpfte. Was bis heute getan werden konnte, lässt sich zusammenfassen in den kollektiven Abschluss von verschiedenen Versicherungen, der Einrichtung von Versammlungslokalen, Schulstuben und Kindergärten, dem kollektiven Einkauf von Konsumartikeln und, in Verbindung mit einer Konsumgenossenschaft, der Einrichtung eines unter genossenschaftlichen Gesichtspunkten geleiteten Ladens. Geistige Anregung erhielten die Genossenschafter durch die Einrichtung von Bibliotheken gemeinsamen Vortrags- und Unterhaltungsabenden, durch die Herausgabe eines internen nur für die Genossenschaft bestimmten eigenen Blättchens (A. B. Luzern). Bis zu welcher Vollkommenheit eine genossenschaftliche Lebensgemeinschaft gestaltet werden kann, zeigt wohl heute am besten das Freidorf, dessen musterhaftes Beispiel nicht

nur innerhalb der Schweiz, auch weit über die Grenzen hinaus berühmt geworden ist.

Um all diesen Bestrebungen den nötigen Rückhalt zu geben, hat sich ein sehr grosser Teil der gemeinnützigen Baugenossenschaften zum «Schweizerischen Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform» zusammengeschlossen. Ihm gehören Sektionen in Basel, Bern, Lausanne, St. Gallen, Schaffhausen und Zürich an. Die Aufgabe des Verbandes besteht nicht allein darin, die Sache der ihm angeschlossenen Baugenossenschaften vor den Behörden zu vertreten, er erstrebt besonders auch mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ganz allgemein die Reform des Wohnungswesens in sozialer, gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Von seinen Erfolgen seien nur die zu einem glücklichen Ende durchgeführte Aktion zur Befreiung der gemeinnützigen Baugenossenschaften von der Stempelsteuer und die 1921 in Angriff genommene Musterhausaktion. Ausser Baugenossenschaften gehören dem Verbande noch einige Kantone, viele Städte und Gemeinden, Geschäftsfirmen, ideale Vereinigungen, wirtschaftliche Organisationen und mehrere Hundert Einzelpersonen an. Der Verband ist heute eine hervorragend starke Organisation, die in allen Fragen der Wohnungskultur ein entscheidendes Wort mitredet. In ihm vereinigen sich alle, denen irgendwie an einer gesunden dem ganzen Volke zugutekommenden Wohnungspolitik gelegen ist.

Die schweizerischen gemeinnützigen Baugenossenschaften dürfen auf das bis jetzt Vollbrachte mit Freuden und nicht zuletzt mit einer gewissen Genugtuung zurückblicken. Tausenden schon haben sie preiswerte, mit modernem Komfort ausgestattete Wohnungen verschafft. Tausende dürfen sich heute eines gesicherten, von fremder Hand unantastbaren Heimes erfreuen. Die Idee des gemeinnützigen Baugenossenschaftswesens ist heute in einem sehr grossen Teile des schweizerischen Volkes verankert. Die Erfolge der gemeinnützigen Baugenossenschaften haben bewiesen, es ist möglich auf nationaler Grundlage eine genossenschaftlich orientierte Wohnungspolitik aufzubauen. Und abgesehen von den materiellen Vorteilen, wie kein anderes System vereinigt eine Genossenschaft die geistigen, ethisch moralischen Kräfte, die den Menschen aus einem verknöchernenden Materialismus herausreisst und ihn zu einem dem Wohle seiner Mitmenschen dienenden Leben erzieht. Alle diejenigen, denen am Wohlergehen aller gelegen ist, anerkennen die hohe kulturelle Bedeutung der gemeinnützigen Baugenossenschaften und werden sich mit diesen in enger Zusammenarbeit zur Verwirklichung der grossen Aufgaben mit aller Kraft einsetzen.

Die Wohnkolonie Eglisee

Wenn sich im Wohnwesen neue Prinzipien geltend machen, neue Formen oder Konstruktionen auftauchen, hat man immer wieder zu dem Mittel der Ausstellung in wirklicher Grösse gegriffen, und zwar nicht zu einer Ausstellung aus Leinwand und Pappe, sondern aus Stein, Holz und Eisen, nach Schluss der Ausstellung zum wirklichen Bewohnen bestimmt. Die bekanntesten solcher Ausstellungen sind die Ausstellungen der Darmstädter Künstler-Kolonie im Jahre 1901 und, noch in aller Erinnerung, der Kolonie Weissenhof in Stuttgart 1927.

An der Schweizerischen Wohnungsausstellung Basel wird nun ebenfalls eine derartige Demonstration durchgeführt in festen, bewohnbaren Häusern, war doch in der Schweiz bisher die Entwicklung zum neuen Bauwesen tüchtig in die Halme geschossen, doch nie im Zusammenhang sichtbar geworden.

Die Auswahl der Architekten, der eigentlichen Aussteller, geschah hier weniger unter dem Gesichtswinkel der Sensation, der für Ausstellungen so erfolgreich zu sein pflegt. Die Bauherrin, die Wohnkolonie Eglisee mit ihrem Präsidenten Fr. Nussbaumer legte Wert darauf, dass nur grosse Erfahrungen auf dem Gebiet des Kleinwohnungswesens oder aber besonderes Interesse dafür für die Auswahl der Architekten bestimmend sein sollte.

So ergingen denn Einladungen an Arnold Hoechel-Genf, der uns bekannt ist durch seine Wohnkolonie Air am Hochufer der Rhone, Maurice Brailard-Genf, den Schöpfer so vieler interessanter Miethausbauten, Gillard & Godet-Lausanne, die unermüdeten Verfechter des Einfamilienreihenhauses in der welschen Schweiz, aus Zürich Kellermüller & Hofmann, vor allem bekannt durch ihre sparsamen, kleinen Häuser in Winterthur, Ernst F. Burckhardt, Moser & Roth und Steger & Egender, durch Planungen und Ausführungen der verschiedensten Art über die Grenzen unseres Landes hinaus bekannt, aus Schaffhausen Scherrer & Meyer, die Architekten einer grossen Anzahl von Kleinhausbauten in und um Schaffhausen; sodann Von der Mühl & Oberrauch in Basel, die Schöpfer der Baukomplexe Heimatland, Gundeligen und Laufenstrasse; Mumenthaler & Meier, an verschiedenen Ausstellungen mit Möbeln und Inneneinrichtungen, dann aber auch durch den Bau eines Heimes oberhalb Frenkendorf hervorgetreten; Bernoulli & Künzel, die Hauptarchitekten des Wohnquartiers Hirzbrunnen, und schliesslich Artaria & Schmidt mit ihren vielfachen Ausführungen, die man recht eigentlich als die Führer des neuen Bauens in der Schweiz bezeichnen darf.

Jede dieser 13 Firmen erhielt eine Gruppe von Wohnungen zu bauen, von den insgesamt 120 Wohnungen der Kolonie

Eglisee. Es war nun vornehmlich Sache des bauleitenden Architekten August Künzel in Basel, diese dreizehn Projekte, bei aller Schonung ihrer Eigenart, auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen: Sind die Wohnungen in ihrer Disposition durchaus als das Werk der einzelnen Architekten anzusprechen, so mussten im Interesse der Wirtschaftlichkeit die einzelnen Elemente wie Fenster, Türen, zum Teil auch die Küchenausstattungen und so vieles andere einheitlich durchgeführt werden. In der Disposition ist nun eine Vielgestaltigkeit und ein Reichtum zu konstatieren, der bei der Bescheidenheit der gestellten Aufgaben, die Wohnung unter 1500.— Franken, direkt überrascht. Es sei hier nur auf eine Anzahl von Vorschlägen hingewiesen, die neben so vielen anderen besonderes Interesse verdienen.

Bei den Einfamilienhausbauten, die in dem Geleisedreieck der Badischen Bahn zusammengeordnet sind, beobachtet man mehrere Typen (Artaria & Schmidt, Mumenthaler & Meier, Gillard & Godet), die ganz ohne Unterkellerung durchgeführt sind, wie es in Holland und England üblich ist. Die Häuser sind sozusagen direkt auf den Boden gestellt. So kann das beim Einfamilienhaus so unverhältnismässig gross ausfallende Untergeschoss eingespart werden, was bei einem Boden, der eine leichte Fundierung erlaubt, schon sehr stark in's Gewicht fällt. Freilich, und das ist der Haken bei der Sache, ohne Waschküche und Vorratsraum kommen wir nicht aus. Und da auch der Estrich wegfällt, muss auch noch irgendwelcher Abstellraum geschaffen werden. Entweder wird das Erdgeschoss mit diesen Räumen belastet, oder es muss durch Anbauten und Schöpfe Abhilfe geschaffen werden. Auch braucht der Erdgeschossboden eine besonders sorgfältige Isolierung und schliesslich hat auch der Bauführer seine liebe Not mit allen den Zu- und Ableitungen, die vordem so bequem, übersichtlich und leicht zugänglich an der Kellerdecke angebracht waren. Wie man sieht, allerhand Aber und Bedenklichkeiten, die den wirklichen Einsparungen gegenüberstehen. Erst das langjährige Bewohnen wird die hier aufgeworfenen Fragen klären und entscheidend zu beantworten wissen.

Eine andere Frage, noch viel einschneidender, ist die Frage nach der Orientierung der Häuserzeile: Eine Häuserzeile hat zwei Fensterfronten. Frage — sollen die beiden Fronten nach Osten und Westen, oder sollen sie nach Norden und Süden orientiert sein? Sind sie nach Osten und Westen orientiert, so können die Wohn- und Schlafräume auf beide Fronten verteilt werden, das Haus wird, ganz allgemein gesprochen, zwei Zimmer tief. Bei einer Nord-Süd-Orientierung muss das eingebaute Haus selbstverständlich seine Wohn- und Schlafräume auf die Südseite konzentrieren. An der Nordseite werden dann Zugang, Treppe, Wasserclosett und Abstellräume anzulegen sein. Das Haus wird also sozusagen nur ein Zimmer tief angelegt. Diese einseitige Orientierung ist vertreten durch die Gruppen Moser & Roth-Zürich, Hoechel-Genf, Herm. Baur-Basel. Die Ost-West-Orientierung in den Gruppen Gillard & Godet-Lausanne, und Bernoulli & Künzel-Basel. Das Nahebeieinanderstehen dieser Häuser erlaubt nun eine Vergleichung der Besonderheiten der beiden verschiedenen Orientierungen wie sie so leicht nicht mehr geboten wird. Besonders sinnfällig ist bei Hoechel-Genf die einseitige Orientierung herausgearbeitet: Beide Etagen öffnen sich auf die ganze Hausbreite auf Gallerien, während die Nordseite fast fensterlos ist. Im Gegenteil zeigt schon die gleichmässige Verteilung der Fenster auf beiden Fronten, dass mit einer Besonnung auf beiden Seiten gerechnet wird. Das Wichtigste, was sich hier in den Häusern mit flachem Dach nicht ausspricht: Das beidseitig orientierte Haus kann bedeutend tiefer angelegt werden, als das einseitig nach Süden gerichtete. Und ein zweites Moment, die Häuserreihe mit der Ost-West-Orientierung kann links und rechts der Strasse angelegt werden, die Strasse ist doppelt ausgenutzt; die Häuserreihe mit einseitiger Orientierung verlangt eine Strasse für sich, die Strasse kann nur einseitig bebaut werden. So stehen den grossen Vorzügen des nach Süden orientierten Hauses schwere Bedenken entgegen; um es einfacher auszudrücken: Das Nord-Südhaus bietet schönere, aber teurere Räume, als das bisher am meisten gepflegte nach Ost und West orientierte Reihenhaus. Es ist wahrscheinlich, dass

beide Typen nebeneinander werden bestehen bleiben und dass für jedes Bauvorhaben die Frage von neuem entschieden werden muss, aus den eben vorliegenden Gegebenheiten.

Für unsere Gegend neu, wenn wir von ganz vereinzelt Beispielen (Friedrichstrasse in Basel, Industriequartier in Mühlhausen) absehen wollen, sind die Vorschläge des back-to-back-Hauses, das kleine zweigeschossige Einfamilienhaus, rechts und links sowohl als auch mit der Rückseite mit einem Nachbarn zusammengebaut, zeigte in seinen bisherigen Ausführungen — vornehmlich Belgien, Holland und England — den schweren Nachteil des Fehlens jeglicher Querlüftung. In den an der «WOBA» ausgeführten Beispielen von Scherrer & Meyer, Schaffhausen, und Artaria & Schmidt, Basel, zeigt sich nun, dass die flache Abdeckung über dem Obergeschoss eine Lüftung und Belichtung erlaubt, wie sie bisher überhaupt nicht möglich war. Damit fällt der schwere Vorwurf der Undurchlüftbarkeit, der diesen Haustyp seinerzeit zu Fall gebracht hat, dahin. Die Wiederaufnahme des ausserordentlich billigen back-to-back-Hauses kann wieder ernstlich in Erwägung gezogen werden. Welch grosse Skala der Möglichkeiten sich auch in diesen einfachsten Räumen bieten, lassen die beiden Ausführungen der Ausstellung schon ahnen.

Auf dem Hochbaugebiet des Ausstellungsgeländes sind die Mehrfamilienhäuser gruppiert. Am meisten in die Augen springend das Aussenganghaus der Architekten Kellermüller & Hoffmann-Zürich. Dieser Bau, wie auch das noch im Bezirk der Einfamilienhäuser liegende Vierwohnungs-Haus des Architekten Braillard-Genf, interessiert sich vor allem für die Frage, wie die kleine Wohnung im grossen Miethaus selbständig gemacht werden kann durch besondere Anlage des Zuganges. Wenn es gelingt für die kleine und kleinste Wohnung, die selbstverständlich kein eigenes Haus für sich bilden kann, den unmittelbaren Zutritt vom Freien herzustellen, so ist einer der schwerwiegendsten Nachteile des Mehrfamilienhauses ausgeschaltet. Im Aussenganghaus münden die Wohnungsabschlüsse der zwanzig kleinen Zweizimmerwohnungen auf offene, doch überdeckte und seitlich geschützte Galerien; bei Braillard münden sie in eine durch zwei Geschosse reichende nach der Strasse zu vollkommen offene Nische. Die mit solchen Mitteln erreichte Selbständigkeit der einzelnen Wohnung ist nur für eine gefühlsmässige Selbständigkeit, aber glücklicherweise entscheidet eben auch im Wohnungswesen letzten Endes nicht der Verstand sondern das Herz.

Die drei Sechsfamilienhaustypen der Architekten E. F. Burckhardt-Zürich, Von der Mühl & Oberrauch-Basel, Steger & Egender-Zürich, schliessen sich verhältnismässig eng an den bisher üblichen Miethaustypus an: Eine Treppe in der Hausmitte, auf jeder Etage zwei Wohnungen, mit ihren drei Zimmern, Küche und Laube in ewiger Wiederkehr. Und doch würde man nicht gut tun, diese Häuser unbesucht zu lassen. Gerade die enge Anlehnung an das bisher Uebliche lässt am deutlichsten die wenigen aber einschneidenden Änderungen vom «neuen Bauen» hervortreten. Statt der bisherigen Hochformatfenster die vollständige Oeffnung der Fassadenwand gibt den Zimmern einen ganz besonderen Charakter, durchaus abweichend von der bisherigen Haltung, viel lichter und freier, heller und weiträumiger. Die vom Architekten Mumenthaler durchgeführte Möblierung in Verbindung mit der ebenfalls von ihm angegebenen Salubratapete unterstützen diese Tendenz aufs Nachdrücklichste. Von besonderem Interesse ist ferner die knappe Fassung der Küchen: Die besondere Konstruktion von Herd und Abwaschtisch, der Einbau der Tischplatte und des Küchenschrankes haben zu einem Küchentypus geführt, der von der bisher üblichen Ess- und — sagen wir es ruhig — Wohnküche sich schon sehr weit entfernt. Der Raum, der der Küche so abgewonnen werden konnte, ohne diese zu benachteiligen, ist dem Hauptraum zugeschlagen worden, der seinerseits auch gegen die etwas knapperen Schlafzimmer differenziert ist. Auch die Durchführung der Untergeschosse verdient Erwähnung und Beachtung: Von den Gartenwegen her ebenen Fusses erreichbar ist jeweils ein geräumiger Platz für Velos und Kinderwagen angelegt, ausser den notwendigen Kellergelassen und der gut eingerichteten Waschküche hat noch ein Trockenraum für den Winter Platz gefunden.

Neben den angedeuteten Besonderheiten wird der aufmerksame Beobachter noch eine Menge anderer charakteristischer Punkte sich notieren. So mag es ein besonderes Interesse bieten, die Besonderheiten der Welschschweizer den deutschschweizerischen Gepflogenheiten gegenüberzustellen; die verschiedenen Kombinationen Küche-Wohnraum miteinander zu vergleichen, die Hauszugänge, die Gartenzugänge, die Terrassen und Lauben und was sonst den Charakter einer Wohnung bedingt.

Eine besondere Bereicherung bietet die in den Rahmen der Ausstellung einbezogene Kolonie «Lange Erlen», eine im

Mietrecht

In dem interessanten Werk von Dr. Brunner in Zürich «Handbuch über Fragen aus dem Mietrecht», Verlag Löpfe-Benz in Rorschach, findet sich folgender Artikel, den wir als Beispiel für die gründliche und objektive Darstellung mitteilen:

Von der Rücksicht auf die Hausgenossen.

Die Rücksicht des Mieters auf seine Hausgenossen, die ohne weiteres auch vom Vermieter erwartet werden darf, ist zweifellos eine der wichtigsten Pflichten, die das Gesetz dem Mieter auferlegt. Denn noch in weit grösserem Masse, als für das friedliche Nebeneinanderleben der Nachbarn, sind besondere Vorschriften für das Zusammenleben mehrerer Familien unter ein und demselben Dache erforderlich. Was also schon unter den Nachbarn auf Grund der Bestimmungen des Sachenrechts verboten ist, wie beispielsweise die in Art. 684 Z.G.B. genannten Fälle schädlicher Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm und Erschütterungen, oder was weiter ganz allgemein durch Polizeiverordnungen untersagt ist, das gilt nun selbstverständlich auch für die Hausgenossen. Denn das enge Zusammenleben der Mitbewohner eines Hauses bedingt ohne weiteres eine grössere Rücksichtnahme aufeinander. Wie weit jedoch diese Rücksicht zu gehen hat, das konnte vom Gesetz begrifflicherweise nicht von vornherein umschrieben werden. Art. 261 O.R. sagt deshalb lediglich, der Mieter sei verpflichtet, «im Falle der Wohnungsmiete auf die Hausgenossen billige Rücksicht zu nehmen». Diese Rücksicht bezieht sich nun vor allem auf die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen, wie Treppenhaus, Waschküche, Dachzinne, Hofraum und Garten. Aber auch in seiner Wohnung selbst kann der Mieter nicht machen was er will. Denn auch da ist eine Rücksicht noch erforderlich. Man denke nur an nächtliche Lärmzeiten, mögen sie dann auf übermässiges Musizieren, auf Tanzen oder auf Raufereien zurückzuführen sein, sie wirken auf die übrigen Mieter immer unangenehm. Schliesslich brauchen aber nicht einmal direkt unsere Gehörsnerven belästigt zu werden; zur Verletzung der billigen Rücksicht kann schon das Halten einer übelbeleumdeten Person als Untermieter genügen und erst recht natürlich das eigene Verhalten des Mieters, wenn es dazu geeignet ist, das Haus in einen schlechten Ruf zu bringen, wie dies bei Prostitution, Wahrsagerei, Kartenschlagerei und dergleichen stets der Fall ist. So können denn die Verletzungen der gebotenen Rücksicht recht verschiedener Art sein.

Zur Regelung der in einem Miethause erforderlichen Ordnung dient nun in erster Linie die vom Vermieter aufzustellende Hausordnung. Jeder Vermieter sollte es sich daher zur Pflicht machen eine möglichst genaue Hausordnung aufzustellen und auch für deren Einhaltung besorgt zu sein. Und wer ihm das übelnimmt, der zeigt ohne weiteres, dass er in solchen Dingen noch wenig Erfahrung besitzt.

So bezieht sich denn die Rücksicht des Mieters gegenüber seinen Hausgenossen vor allem auf die Einhaltung der Hausordnung. Und diese Hausordnung bezieht sich wiederum vor allem auf folgende erwähnenswerte und wohl für die meisten Häuser in Frage kommenden Punkte: Auf das Schliessen der Haustüre nach 9 Uhr abends, auf die Beleuch-

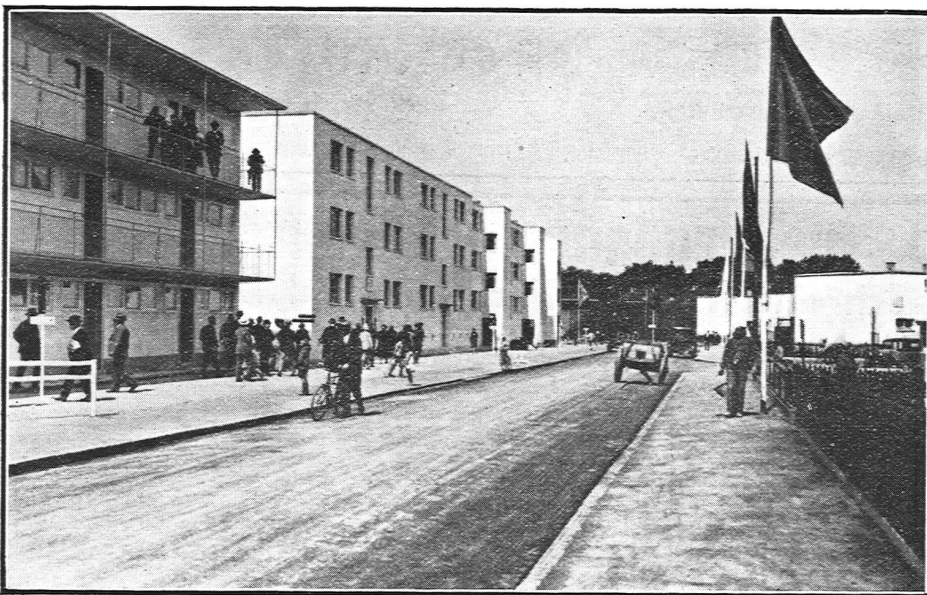
Oktober vorigen Jahres bezogene Siedlung speziell für kinderreiche Familien, erbaut durch den Architekten August Künzel in Verbindung mit Artaria & Schmidt. Auch den Verkaufsraum des A. C. V., wie auch den Kindergarten wird man in dem Bild dieser Ausstellung nicht missen wollen. Die Zusammenordnung der Pläne von dreizehn verschiedenen Architekten, die taktvolle Ausscheidung der durch die Pläne diktierten Besonderheiten und der von der Wohnungsgenossenschaft Eglisee geforderten Oekonomie durch Verwendung gleichartiger Elemente war das Werk des mit der Bauleitung beauftragten Architekten August Künzel-Basel. B.

tung des betreffenden Treppenhausteiles bis ebenfalls 9 Uhr abends, auf das Unterlassen des Ausklopfens oder Ausschüttelns der Teppiche, Betten, Kleider, Besen usw. nach dem Lichthof, im Treppenhaus, aus den Fenstern, auf den Balkonen oder Veranden. Vor morgens 7 Uhr und nach abends 9 Uhr, sowie an Sonntagen, ist das Ausklopfen, welches im übrigen an den hiefür bestimmten Orten stattzufinden hat, nicht gestattet. Wo Waschküche, Trockenraum, Bügelzimmer und Zinne vorhanden sind, findet die Benutzung dieser Räume nach der vom Vermieter festzustellenden Reihenfolge statt, wobei dem jeweiligen Benutzer das Recht zusteht, dieselben während der bestimmten Zeit allein zu benutzen. Nach Gebrauch sind jeweils die fraglichen Räume und Apparate gehörig zu reinigen und letztere gut auszutrocknen, die Wasserabläufe frei zu machen und im Winter die Fenster gänzlich zu schliessen. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind die betreffenden Räumlichkeiten abzuschliessen und die Schlüssel dem Vermieter oder dessen Vertreter zu übergeben. Der Mieter jeden Stockwerkes hat täglich seinen Treppenlauf nebst Geländer, Treppenfenster und Podest zu reinigen. Je Ende der Woche sind Holztreppen zu wischen und Steintreppen aufzuwaschen. Mansarden und Windenböden, sowie die Treppen zu denselben, die Kellertreppen, Kellergänge, Haustüren, Haustreppen und Höfe sind als gemeinsame Hausteile in der vom Vermieter zu bestimmenden Weise zu reinigen. Wenn eine Haushaltung vorübergehend abwesend ist, oder vor dem Termin auszieht, so hat sie gleichwohl für genügende Lüftung der Räume, sowie ausreichende Beleuchtung des Treppenhauses zu sorgen und ihre Reinigungsarbeiten regelmässig ausführen zu lassen. Verunreinigungen jeder Art, insbesondere durch Bezug von Milch oder Brennmaterial, sind durch den betreffenden Mieter sofort zu beheben. Ferner ist dem Mieter untersagt: Kehricht- und Aschenkübel im Hausgange stehen zu lassen, Knochen aufzubewahren, Asche, Kehricht, Küchenabfälle usw. in die Abtritte oder auf den Kellerboden auszuleeren oder von den Fenstern, Balkonen usw. herabzuwerfen; Gegenstände im Hausflur, Treppenhaus und in den übrigen gemeinsamen Räumen abzulagern, sowie Sachen auf Höfe, Balkone, Zinnen, in Dachkennel, Abortröhren usw. zu werfen; Holz zu spalten auf Korridor-, Treppen-, Zimmer- und Küchenböden, Kochherden, Schüttsteinen usw., Windenkammer, Holzbehälter und Keller mit offenem Licht zu betreten; das Wasser mehr als nötig laufen zu lassen; Wäsche oder Putzlappen, die auf keinen Fall tropfend sein dürfen, an andern als den hiefür bestimmten Orten aufzuhängen (an Sonntagen ist das Aufhängen derselben nur in geschlossenen Trockenräumen gestattet); untersagt ist ferner das Waschen in der Wohnung, das Offenlassen der innern Küchen- und Waschküchentüren; das Feuern mit stark russenden Kohlen, sowie das Verbrennen grösserer Mengen Papier; schwere Gegenstände, wie Fässer, Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlagen über Treppen und Böden zu befördern; Waschtrog und -kessel mit Stahlwolle zu reinigen. Den Fenstern, Jalousieläden und Storen ist bei Wind und Regen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Die Türen zu Keller und Winde, sowie der Zinnenausgang sind stets geschlossen zu halten. Durch rechtzeitiges Öffnen und Schliessen der Kellerfenster ist dafür zu sorgen, dass die Kellerluft genügend erneuert wird und stets die richtige Temperatur be-

DAS WOHNEN

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHNUNGSWESEN

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN VERBANDES
FÜR WOHNUNGSWESEN UND WOHNUNGSREFORM



„Eglise“ im Schmuck der Fahnen am Eröffnungstage

Phot. E. Classen

+GF+ FITTINGS

(Röhrenverbindungsstücke für Gas-, Wasser- und Dampfleitungen)

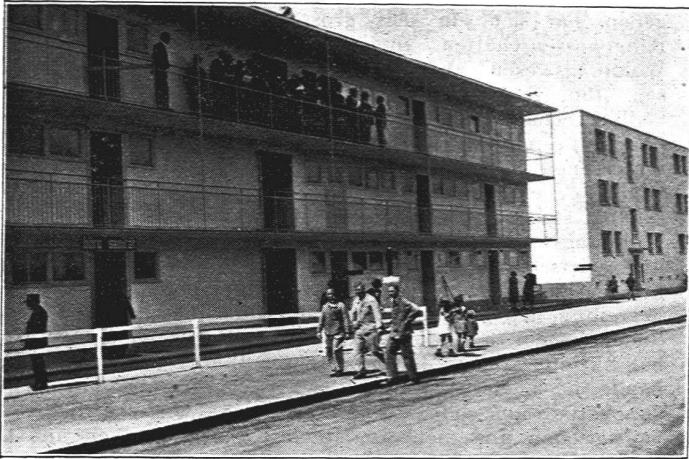
DAS ALTBEWAHRTE SCHWEIZERFABRIKAT

DER

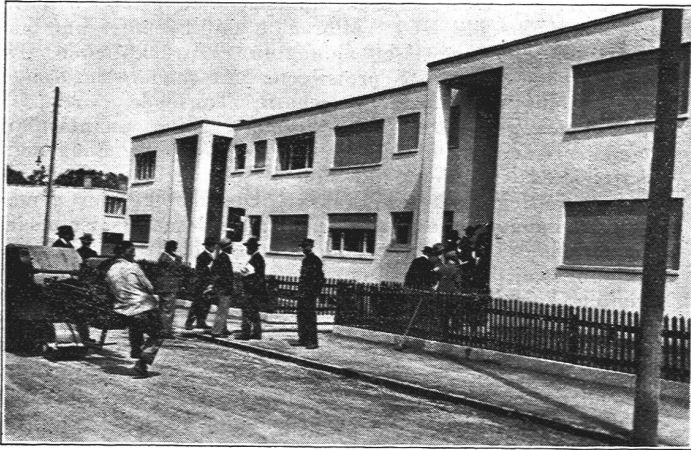
A.-G. DER EISEN- UND STAHLWERKE
VORM. GEORG FISCHER SCHAFFHAUSEN



**Kolonie „Eglisee“
8 Tage vor der Eröffnung**

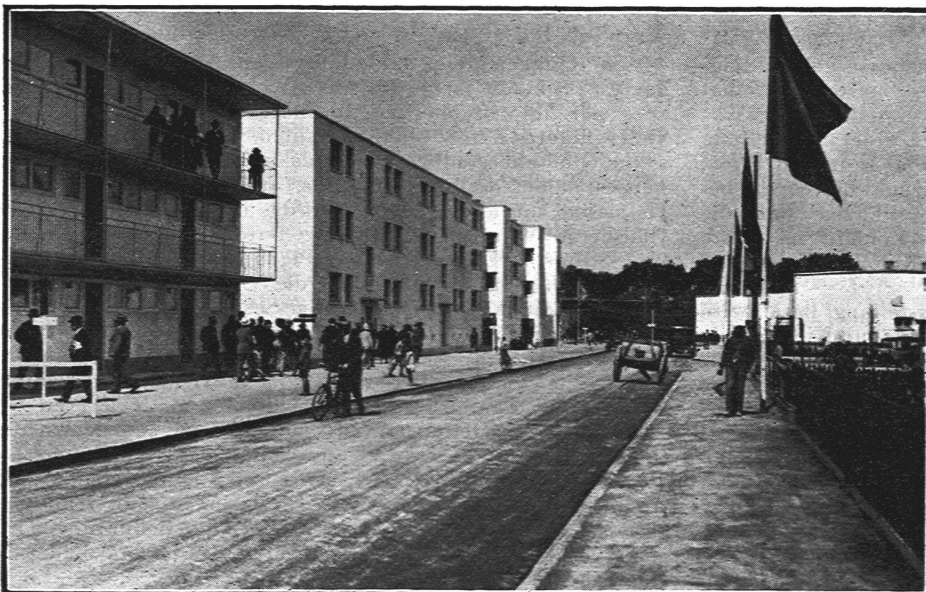


Phot. Classen



**Pressevertreter besichtigen „Eglisee“
am Eröffnungstage**

Phot. Classen



**„Eglisee“ im Schmuck der
Fahnen am Eröffnungstage**

Phot. Classen